



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

WR II 2

per E-Mail

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der
Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung
von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des o.g. Referentenwurfs verbunden mit der
Möglichkeit der Stellungnahme.

Die angestrebten Neuregelungen des KrWG zur Umsetzung des
Legislativpakets der Europäischen Union und zur Fortentwicklung der
Kreislaufwirtschaft, insbesondere die Erweiterung der Pflichten der
öffentlichen Hand sowie die Ergänzung der Obhutspflichten im Rahmen der
Produktverantwortung stellen wesentliche Elemente zur Steigerung der
Ressourceneffizienz dar und werden daher grundsätzlich begrüßt.

Zu Nr. 4 (§ 3 Begriffsbestimmungen)

- Zu § 3 Abs. 5a (Siedlungsabfälle):

Die neue Definition für Siedlungsabfälle in § 3 Abs. 5a (Artikel 1 Nr. 4
Buchstabe a)) soll ausweislich der Begründung nur für die
Quotenbestimmung nach § 14 Abs. 2 KrWG dienen. Dies wird allerdings aus
der Definition nicht deutlich, da sie Siedlungsabfälle im Sinne des KrWG
definiert und damit auch die in § 15, § 30 und Anlage 2 genannten

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Magdeburg, 8.10.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom: 6.08.2019; Az.: WR II 2-
30101-6/7

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Tel.: 0391 567 01
Fax: 0391 567 1503
E-Mail: LAGA@
mule.sachsen-anhalt.de

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Siedlungsabfälle umfasst, für die diese Definition gerade nicht ausreichend ist. Die gewählte Rechtskonstruktion ist daher äußerst missverständlich und das Gewollte im Sinne eindeutiger Regelungen für den Vollzug klarzustellen. In Betracht käme, entweder in der Legaldefinition eine Bezugnahme zu den Regelungen der Quotenberechnung herzustellen oder in diesen Regelungen die Zusammensetzung der zu berücksichtigenden Abfälle aufzunehmen.

- Zu § 3 Abs. 25a (Verfüllung):

Die neue Definition der Verfüllung sollte zur Rechtsklarheit um ein weiteres Kriterium aus dem EuGH-Urteil C-6/00 in Satz 2 wie folgt ergänzt werden, entweder „Die für die notwendige Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien ersetzen, die keine Abfälle sind ...“ oder „Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen sonst notwendige Materialien ersetzen, die keine Abfälle sind ...“.

Dadurch wird auf die Notwendigkeit von Verfüllmaßnahmen abgestellt, die bisher in der Definition nicht gebührend enthalten ist.

Zu Nr. 7 (§ 9 Getrennte Sammlung)

Nr. 8 (§ 9a Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle) und

Nr. 11 (§ 15 Abs. 3 Grundpflichten der Abfallbeseitigung)

Die genannten Regelungen betreffen die getrennte Sammlung von Abfällen, die Anforderungen an abweichend davon gemeinsam gesammelte Abfälle und an die Vermischung von Abfällen.

Hierzu werden eine Reihe von notwendigen Änderungen und weiteren Verbesserungsmöglichkeiten gesehen:

- Zunächst wird in § 9 KrWG auf die redaktionell geänderte Begrifflichkeit der getrennten Sammlung statt der bisher benannten Getrennthaltung verwiesen. Dies muss in § 15 Abs. 3 KrWG analog umgesetzt werden. „~~getrennt zu halten~~ – getrennt zu sammeln“
- Das in § 9a KrWG geregelte relative Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle setzt zwar die Anforderungen der RRL 1:1 um. Jedoch ist es aus praktischen Erwägungen sinnvoll, diese Regelungen auch auf nicht gefährliche Abfälle zu beziehen. Sofern eine Vermischung nicht gefährlicher Abfälle durchgeführt wird, gelten die in § 9a Abs. 2 genannten Anforderungen im gleichen Umfang, so dass eine diesbezügliche Differenzierung nicht begründbar ist.
- Verstöße gegen das getrennte Sammeln und die Anforderungen an das Vermischen sollten nach § 69 KrWG mit Bußgeld bewehrt werden.

Das Vermischen von Abfällen nimmt in der Praxis betriebener Behandlungsverfahren einen breiten Raum ein. Vorgemischte Abfälle (z.B. AS 19 02 03/04*, 19 02 09/10*, 19 12 10, 19 12 11/12*, Abfallgruppe 19 03) bieten diverse Möglichkeiten, Abfälle verschiedener Abfallarten mit- und untereinander zu vermischen. Dies birgt auch die Möglichkeit des Missbrauchs. Da jedoch die

Anforderungen an die Zulässigkeit einer Vermischung von Abfällen bisher ausschließlich anlagenspezifischer Art sind (§ 9a Abs. 2) und sich nur auf gefährliche Abfälle beziehen, sind die Möglichkeiten einer geordneten behördlichen Überwachung sehr begrenzt. Daher wird im Sinne des abfallbehördlichen Vollzugs dringend angeregt, auch stoffbezogene Anforderungen an das zulässige Vermischen von Abfällen unter Berücksichtigung des in einschlägigen BVT-Merkblättern definierten Standes der Technik abfallrechtlich zu regeln und dafür die Verordnungsermächtigungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 Satz 1 Nr. 1 KrWG auszufüllen.

Zu Nr. 11 (§ 15 Abs. 4 Grundpflichten der Abfallbeseitigung)

Abs. 4 neu setzt Art. 5 Abs. 5 der Deponierichtlinie um. Mit Blick auf das ausweislich der Erwägungsgründe verfolgte Ziel, mindestens 90 % des Siedlungsabfallaufkommens einer Verwertung zugänglich zu machen, ist § 15 Abs. 4 insbesondere vor dem Hintergrund des seit 2005 bestehenden Verbotes der Ablagerung unbehandelter Abfälle missverständlich formuliert. Auch ist eine redaktionelle Nachbesserung erforderlich, da allenfalls die Menge der abzulagernden Siedlungsabfälle 10 % betragen kann.

Es sollte geprüft werden, ob durch eine Betonung des Ziels (Verwertung von 90 % des Siedlungsabfallaufkommens) und einer Aufnahme dieser Regelung in § 14 nicht zum besseren Verständnis beitragen würde.

Zu Nr. 13 (§ 18 Absatz 8)

Es wird begrüßt, dass durch diese neue Regelung klargestellt wird, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eigene Rechte im Anzeigeverfahren für gewerbliche Sammlungen geltend machen können. Auch wenn in der Praxis die Betroffenheit durch gewerbliche Sammlungen sicher größer ist, sollte die klarstellende Regelung auch auf gemeinnützige Sammlungen ausgedehnt werden.

Zu Nr. 16 (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 Produktverantwortung)

An dieser Stelle wird erstmals der sparsame Einsatz von kritischen Rohstoffen als Kriterium für die Produktverantwortung aufgenommen. Auch in weiteren novellierten Regelungen des KrWG (§ 24 Nr. 2, Nr 4 Buchstabe b) und Nr. 6, § 30 Abs. 6 Nr. 2, § 33 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) wird - teils in Umsetzung der Vorgaben der RRL - auf kritische Rohstoffe abgestellt. Allerdings enthält das KrWG weder eine allgemeine Definition kritischer Rohstoffe noch eine spezifische, die jeweilige wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigende Festlegung dessen, was kritische Rohstoffe umfasst. Dies ist jedenfalls zur Schaffung von Rechtssicherheit zu konkretisieren.

Zu Nr. 16 (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 Produktverantwortung)

Mit Blick auf die vorgesehene Erweiterung (Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen) ist der Begriff der schadstoffhaltigen Erzeugnisse nicht mehr eindeutig. Es wird daher vorgeschlagen, im Kontext des § 23 Abs. 2 Nr. 5 (Produkte, Erzeugnisse) nur auf die enger umrissenen gefährlichen Stoffe abzustellen und hier zu beschreiben als „die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen und deren Kennzeichnung in Erzeugnissen...“.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass neben dem bereits bisher an vielen Stellen des KrWG verwendeten Begriff „Schadstoffe“ mit der Gesetzesnovelle auch der Begriff der „gefährlichen Stoffe“ mehrfach eingefügt wird (neben § 23 Abs. 2 Nr. 5 auch in § 9a Abs. 4 und §33 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. i)). Weder der Schadstoffbegriff noch der Begriff der gefährlichen Stoffe, der sich möglicherweise auf die Einstufung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) bezieht, ist im Gesetz definiert, so dass dies mit Blick auf eine rechtssichere Anwendung ergänzt werden sollte. Um eine falsche synonyme Verwendung beider Begriffe auszuschließen, sollte das jeweilige Zitat im KrWG dahingehend geprüft werden, welcher der beiden Begriffe im jeweiligen Kontext der Regelung gemeint ist.

Zu Nr. 20 (§ 45 Pflichten der öffentlichen Hand)

Mit Blick auf die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand werden die Vorgaben zur Gewährleistung eines nachhaltigen Beschaffungs- und Vergabewesens ausdrücklich begrüßt, da sie der Förderung der Akzeptanz von RC- Produkten dienen und insoweit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Ressourceneffizienz leisten.

Zu Nr. 21 (§ 46 Abfallberatungspflicht)

Die bisherige Struktur umfasste einerseits die vollständige Beratung durch die ÖRE im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises über die Möglichkeiten der Abfallbewirtschaftung und andererseits die Beratung durch die sonst zuständigen Behörden, allerdings begrenzt auf die Auskunft über geeignete Abfallbeseitigungsanlagen. Letzteres ist mit Blick auf die Förderung der Kreislaufwirtschaft gerade im Bereich der nicht überlassungspflichtigen Abfälle nicht mehr ausreichend und zeitgemäß. Hier muss der Beratungsumfang der gewerblichen Entsorgungspflichtigen mindestens ebenso alle Möglichkeiten der Abfallbewirtschaftung umfassen. Die neu eingefügten Absätze 2 und 3 werden als Untersetzung der Beratungspflichten verstanden und sollen daher strukturell so dargestellt werden, dass sie sowohl die Beratungspflicht der ÖRE als auch die der zuständigen Behörden umfasst. Dabei ist der weit umfangreicheren Produktverantwortung anstelle der zitierten Rücknahmepflichten mehr Raum zu geben.

Zu Nr. 23 (§ 49 Registerpflichten)

Die Registerpflicht für Entsorger soll entsprechend der Vorgaben der RRL auf Erzeugnisse erweitert werden. Die Ausführungen in der Begründung, dass es sich bei Erzeugnissen nur um Stoffe handeln kann, die das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG erreicht haben, sollte zur Rechtsklarheit in den Gesetzestext übernommen werden. Eine Unsicherheit besteht hinsichtlich der sonstige Materialien und Stoffe, die nach der Gesetzesbegründung nicht das Ende der Abfalleigenschaft voraussetzen. Es wäre zu prüfen, ob durch die Verwendung des in Artikel 35 Abs. 1 Buchstabe a) der RRL genutzten Begriffes „Produkt“ die Unsicherheit ausgeräumt werden kann.

Zu Nr. 22 (§ 47 Allgemeine Überwachung)

Zur Umsetzung der Marktüberwachung werden im KrWG Vorschriften des ProdSG in Bezug genommen (§ 47 Abs. 1 S. 2). Diese Bezugnahme gilt jedoch nur für Verordnungen. Zahlreiche Vorschriften zur Produktverantwortung sind allerdings mittlerweile in Gesetze überführt worden (zuletzt VerpackV in VerpackG). Es sollte geprüft werden, inwieweit die Formulierung überarbeitet werden müsste. Ferner ist auf die Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20. Juni 2019 zu verweisen, die neue Regelungen zur Marktüberwachung umfasst und in weiten Teilen im Jahr 2021 in Kraft tritt. Der sich hieraus ergebende Anpassungsbedarf sollte überprüft werden.

Zu Nr. 29 (§ 72 Übergangsvorschrift)

Die aufgrund der Vorgaben der RRL ausgeweiteten Inhalte der Abfallwirtschaftspläne (§ 30) werden einen erheblichen Mehraufwand verursachen. Insbesondere mit Blick hierauf wird auch die Übergangsvorschrift kritisch gesehen, da mit dem dort vorgesehenen Stichtag (31. Dezember 2019) bei anstehenden Abfallwirtschaftsplanungen u.U. die noch nicht in Kraft getretenen Vorschriften als Rechtsmaßstab heranzuziehen wären. Es wird hierfür eine Übergangsfrist bis zum Ende des Kalenderjahres als angemessen angesehen, in dem die novellierten Regelungen des KrWG in Kraft treten werden. Dies gibt den Ländern mehr Rechtssicherheit in der Planungsvorbereitung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


stellv. Abteilungsleiterin